VERORDNUNG (EWG) Nr. 255/87 DES RATES

vom 26. Januar 1987

zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da Bestimmungen zur Ergänzung oder Harmonisierung der Begriffsbestimmungen für Perlwein und für die Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs noch nicht erlassen sind, sollte die Geltungsdauer der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3581/85 (4), genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1987 verlängert werden.

Anläßlich dieser Änderung ist in derselben Verordnung eine fehlerhafte Verweisung zu berichtigen und eine hinfällig gewordene Bestimmung zu streichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 351/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tafelwein und Qualitätswein b. A., wenn die Witterungsverhältnisse oder Verbrauchergewohnheiten einen Alkoholzusatz erfordern und wenn dieser Wein nach Drittländern ausgeführt wird".

2. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstaben a) und b) wird „Artikel 30" durch „Artikel 31" ersetzt.

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Bis zum 31. Dezember 1987 sind folgende Bestimmungen anwendbar:

— Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 3,

— Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, soweit er die in Artikel 1 unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse betrifft,

— Artikel 2 Absatz 2, soweit er die in Artikel 1 unter Nummer 3 genannten Erzeugnisse betrifft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.
(4) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 6.